

# Amtsblatt



## für den Landkreis Jerichower Land

4. Jahrgang

Burg, 29.10.2010

Nr.: 15

### Inhalt

#### A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen  
 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die
  - 258 Trinkwasserleitung Ortsnetz Loburg ..... 600
  - 259 Trinkwasserleitung Ortsnetz Möser ..... 601
  - 260 Trinkwasserleitung Parchau ..... 602
  - 261 Bekanntmachung des Landkreises Jerichower Land Genehmigung des Wappens und der Flagge der Gemeinde Biederitz ..... 603
3. Sonstige Mitteilungen

#### B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
  - 262 Erste Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Biederitz ..... 603
  - 263 Wasserwehrsatzung der Gemeinde Biederitz . 606
  - 264 Feuerwehrsatzung der Gemeinde Biederitz .... 609
  - 265 Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Möckern zur Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen durch Anpflanzungen, Verunreinigungen, ruhestörendem Lärm, Tierhaltung, Tierfütterung, offene Feuer im Freien, Betreten von Eisflächen, Benutzungseinschränkungen sowie störendes Verhalten ..... 616
2. Amtliche Bekanntmachungen

266 Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes „Mösershöhe“, Ortschaft Möser .....623

267 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Heidestraße“, Ortschaft Lostau .....623

#### 3. Sonstige Mitteilungen

#### C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

#### D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
  - 268 Mitteilung zum Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz Sonderungsplan Nr. 20585/2007 Gemeinde Möser, Gemarkung Lostau .....624
  - 269 Mitteilung zum Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz Sonderungsplan Nr. 486/2007 Gemeinde Biederitz, Gemarkung Gerwisch ..... 626
  - 270 Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen für die Gasanlage für HD 17 und Anlagen - Städtische Werke Magdeburg GmbH..... 628
  - 271 Mitteilung zum Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz Sonderungsplan Nr. V25-20851-2008 Gemarkung Gommern, Gemarkung Menz ..... 629

272 Öffentliche Bekanntmachung Einladung zur Aufklärungsversammlung nach § 5 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) über das geplante Boden-ordnungsverfahren Straguth..... 630

273 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresab-schlusses, der Verwendung des Ergebnisses sowie des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlus-ses und des Lageberichtes der AKB GmbH Biede-ritz für das Geschäftsjahr 2009..... 631

274 Durchführung der Herbstgrabenschau 2010 für die Gewässer II. Ordnung.....633

3. Sonstige Mitteilungen

**E. Sonstiges**

1. Amtliche Bekanntmachungen

2. Sonstige Mitteilungen

**A. Landkreis Jerichower Land**  
2. Amtliche Bekanntmachungen

258

Landkreis Jerichower Land  
Der Landrat

**Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Lei-tungs- und Anlagenrechtsbescheinigung**

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der nachfolgend genannte Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde für folgende Anlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt:

**Bezeichnung der Anlage:** Trinkwasserleitung Ortsnetz Loburg  
**Antragsteller:** Heidewasser GmbH, An der Steinkuhle 2, 39128 Magdeburg

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zu Gunsten des Antragstellers. Die Dienstbarkeit ist für alle am 3. Oktober 1990 auf dem Ge-biet der ehemaligen DDR genutzten wasserwirtschaftlichen Anlagen entstanden. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandset-zung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung:	Flur:	Flurstück(e):
Loburg	3	1255/225, 228/1, 233/1, 236/2
	6	176/5, 408/142,
	10	58/2, 58/1, 49/141, 49/142

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen in der Zeit vom **1. November 2010** bis **30. No-vember 2010** im Landkreis Jerichower Land, untere Wasserbehörde, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin, Zimmer 337 und in der Stadt Möckern, Am Markt 10, 39291 Möckern jeweils zu den Dienstzeiten öffentlich ausgelegt. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Be-scheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

**Hinweis zur Einlegung eines Widerspruches**

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden. Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks besteht. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Versorgungsunternehmen

dargestellte Lage der Anlage nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Anlage betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Genthin, 21. Oktober 2010

Im Auftrag

gez. Girke

**259**

Landkreis Jerichower Land  
Der Landrat

**Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung**

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der nachfolgend genannte Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde für folgende Anlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt:

**Bezeichnung der Anlage:** Trinkwasserleitung Ortsnetz Möser  
**Antragsteller:** Heidewasser GmbH, An der Steinkuhle 2, 39128 Magdeburg

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zu Gunsten des Antragstellers. Die Dienstbarkeit ist für alle am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten wasserwirtschaftlichen Anlagen entstanden. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

<b>Gemarkung:</b>	<b>Flur:</b>	<b>Flurstück(e):</b>
Möser	1	11
	3	508/84
	4	20/267, 20/262, 10171
	6	1/5, 1/1, 10/11, 10/2, 10/3, 10/4, 10/5, 10/6, 10/7, 10/8, 10/9, 9/1, 9/2, 9/3

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen in der Zeit vom **1. November 2010** bis **30. November 2010** im Landkreis Jerichower Land, untere Wasserbehörde, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin, Zimmer 337 und in der Gemeinde Möser, Brunnenbreite 7/ 8, 39291 Möser jeweils zu den Dienstzeiten öffentlich ausgelegt. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

**Hinweis zur Einlegung eines Widerspruches**

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden. Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks besteht. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Versorgungsunternehmen dargestellte Lage der Anlage nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Anlage betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Genthin, 21. Oktober 2010

Im Auftrag

gez. Girke

**260**

Landkreis Jerichower Land  
Der Landrat

**Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung**

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der nachfolgend genannte Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde für folgende Anlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt:

**Bezeichnung der Anlage:** Trinkwasserleitung Parchau  
**Antragsteller:** Wasserverband Burg, Blumenstraße 9 b, 39288 Burg

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zu Gunsten des Antragstellers. Die Dienstbarkeit ist für alle am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten wasserwirtschaftlichen Anlagen entstanden. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

<b>Gemarkung:</b>	<b>Flur:</b>	<b>Flurstück(e):</b>
Parchau	7	188/3, 10194, 10144
	8	75/1, 78/1, 78/2, 345/127, 455/94, 446/125, 243/112, 358/129, 10273, 234/134, 451/136, 10274, 10275, 10276, 37/3, 37/1

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen in der Zeit vom **1. November 2010** bis **30. November 2010** im Landkreis Jerichower Land, untere Wasserbehörde, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin, Zimmer 337 und in der Stadt Burg, Bauamt, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg jeweils zu den Dienstzeiten öffentlich ausgelegt. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

**Hinweis zur Einlegung eines Widerspruches**

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden. Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks besteht. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Versorgungsunternehmen dargestellte Lage der Anlage nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Anlage betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Genthin, 26. Oktober 2010

Im Auftrag

gez. Braun

## 261

**Bekanntmachung  
des Landkreises Jerichower Land  
Genehmigung des Wappens und der Flagge  
der Gemeinde Biederitz**

Gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der zur Zeit geltenden Fassung ist die Gemeinde Biederitz, Landkreis Jerichower Land mit Genehmigung vom 12. Oktober 2010 zur Führung des nachfolgend beschriebenen Wappens sowie der nachfolgend beschriebenen Flagge berechtigt.

Blasonierung: „Geviert von Grün und Silber. 1 und 3: drei silberne Eicheln (2:1), 2 und 4: ein blauer Wellenbalken“

Die Farben der Gemeinde sind: Grün/Silber (Weiß).

Flaggenbeschreibung: „Die Flagge ist grün-weiß-grün (1:4:1) gestreift (Querform: Streifen waagrecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Gemeindewappen belegt.“

Burg, den 25. Oktober 2010

Im Auftrag

gez. Berkling

---

**B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden**

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

## 262

Gemeinde Biederitz  
Amt 1 Haupt- und Ordnungsamt

**Erste Änderungssatzung  
zur Hauptsatzung der Gemeinde Biederitz vom 11.03.2010**

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der z. Zt. geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz in seiner Sitzung am 15.07.2010 folgende erste Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Biederitz vom 11.03.2010 wird wie folgt geändert:

**§ 3  
Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Gemeinde Biederitz zeigt ein Geviert von Grün und Silber, 1 und 3: drei silberne Eicheln 2:1, 2 und 4: ein blauer Wellenbalken wie in der Anlage 3 dargestellt.
- (2) Die Flagge der Gemeinde zeigt die Farben Grün-Weiß. Die Flagge ist eine dreistreifige Flagge, deren linker und rechter Streifen grün sind und jeweils ein Viertel der Breite des weißen Mittelstreifens besitzen. Bei der quergestreiften Flagge sind der obere und untere Streifen grün mit je einem Viertel der Breite des Mittelstreifens. Der Mittelstreifen ist weiß. Mittig aufgesetzt ist das Wappen.
- (3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, welches das Gemeindewappen, im Kopf eine fortlaufende Nummer und im Fuß die Umschrift „Gemeinde Biederitz“ zeigt.

- (4) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten. Er kann die Führung weiterer Dienstsiegel beauftragen. Das Weitere regelt eine Siegelordnung.
- (5) Die Ortsteile der Gemeinde Biederitz führen ihre genehmigten Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit mit der Bevölkerung wie in Anlage 2 dargestellt und beschrieben weiter.

#### **Artikel II**

Die Anlage 3 wird der geänderten Satzung angefügt. Die Anlage 2 bleibt unberührt.

#### **Artikel III**

Die nach Maßgabe der Artikel I und II geänderte Hauptsatzung der Gemeinde Biederitz vom 11.03.2010 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die nach Maßgabe der Artikel I und II geänderten Vorschriften außer Kraft.

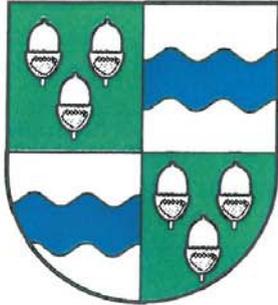
Biederitz, den 01.11.2010

gez.:Kay Gericke  
Bürgermeister

Siegel

Anlage 3

**Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Biederitz  
betr. Wappen und Flagge**



Das Wappen der Einheitsgemeinde Biederitz wird nach folgender Blasonierung beschlossen:

„Geviert von Grün und Silber, 1 und 3: drei silberne Eicheln 2:1, 2 und 4: ein blauer Wellenbalken.“



Die Flagge der Einheitsgemeinde Biederitz ist eine **drei-streifige Flagge**, deren linker und rechter Streifen grün sind und jeweils ein Viertel der Breite des weißen Mittelstreifens besitzen. Bei der quergestreiften Flagge sind der obere und untere Streifen grün und der Mittelstreifen analog in den o.g. Abmessungen weiß. Mittig aufgesetzt ist das Wappen.



**Weiß-Grün sind die Gemeindefarben.**



Das Dienstsiegel führt das Wappen, im Kopf eine fortlaufende Nummer und im Fuß die Umschrift: Gemeinde Biederitz

**263**

Gemeinde Biederitz  
Amt1 Haupt- und Ordnungsamt

**Wasserwehrsatzung der Gemeinde Biederitz**

Aufgrund der §§ 174, 175 Satz 5 des Wassergesetzes des Landes Sachsen - Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2006 (GVBl. LSA Nr. 15/2006 S. 248) und § 6 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen- Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA Nr. 43/1993 S. 568), mehrfach geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Mai 2009 (GVBl. LSA S. 238, 239) - die Änderungen werden in der Neubekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 683) berücksichtigt, hat der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz in seiner Sitzung am 25.05.2010 die folgende Satzung beschlossen:

**Präambel**

Die Abwehr von Wassergefahren ist eine staatliche Aufgabe, die gem. § 171 WG LSA den Wasserbehörden zur Durchführung auferlegt wurde. Daher handelt es sich bei der Einrichtung einer Wasserwehr zur Erfüllung von Hilfspflichten um eine, im staatlichen Bereich liegende Aufgabe, die den Gemeinden als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises obliegt, um sie am wirkungsvollsten im örtlichen Bereich zu vollziehen.

Die Gemeinde Biederitz erfüllt nach § 5 Absatz 1 GO LSA diese Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises in ihrem Gebiet mit den Ortsteilen Biederitz, Gerwisch, Gübs, Heyrothsberge, Königsborn und Woltersdorf; sie handelt in diesem Aufgabenbereich als eigenständige und eigenverantwortliche Behörde.

**§ 1****Geltungsbereich**

- (1) Die Gemeinde Biederitz richtet für die Ortsteile Biederitz, Gerwisch, Gübs und Heyrothsberge einen Wach- und Hilfsdienst für Wassergefahr (Wasserwehr) ein. Aufgrund der territorialen Unterschiede wird die Wasserwehr in 4 Abschnitte untergliedert, die sich jeweils auf die durch Hochwasser gefährdeten Gebiete der Ortsteile Biederitz, Gerwisch, Gübs und Heyrothsberge beziehen.
- (2) Der Wasserwehrdienst im Sinne dieser Satzung schließt alle Maßnahmen ein, zu denen die Gemeinde nach den §§ 174 und 175 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt verpflichtet ist.
- (3) Maßnahmen der Wasserwehr zur Unterstützung der Wasserbehörden sind geboten, wenn durch Hochwasser, Eisgang oder andere Ereignisse Anlagen oder Einrichtungen des Hochwasserschutzes oder Überschwemmungsgebieten Gefahren drohen (Wassergefahr) oder bereits eingetreten sind.

**§ 2****Einrichtung und Aufgaben der Wasserwehr**

- (1) Die Gemeinde trifft zur Unterstützung der Wasserbehörde bei der Abwehr der in § 1 (3) beschriebenen Gefahren die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen. Sie hält die hierfür erforderlichen Hilfsmittel bereit.
- (2) Für die in der Verordnung über den Hochwassermeldedienst (HWM VO) vom 18. August 1997, zuletzt die §§ 4, 6 und 8 geändert durch § 4 der Verordnung vom 5. Dezember 2001 (GVBl. LSA S.) in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Gewässer und für die in der Hochwassermeldeordnung (HMO) vom 8. Dezember 2004 (GABI. 2005 S. 406) in der jeweils gültigen Fassung genannten Hochwassermeldepegel, ergeben sich ab der Ausrufung der Alarmstufe III für die Wasserwehr insbesondere folgende unterstützende Aufgaben:

**1. Wachdienst**

- a) Beobachtung der Wasserstandsentwicklung und Eisführung sowie Beurteilung dieser im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung sowie Hab und Gut
- b) Beobachtung und Beurteilung der Einrichtungen, die Wasser- und Eisgefahren abwenden sollen (Deiche/Dämme, Ufermauern, Siele/Schöpfwerke, Wehre u. dgl.)

- c) Beobachtung bedrohter Objekte (Brücken/Durchlässe, Gebäude am Ufer, Produktionsanlagen u. dgl.)
2. Hilfsdienst
- a) bei der Bekämpfung bestehender Hochwasser- und Eisgefahren
  - b) bei der Sicherung und Reparatur von Schadstellen an Deichen; Aufkadung und Verstärkung
  - c) bei der Sicherung der Funktionstüchtigkeit von wasserwirtschaftlichen Anlagen (Siele, Schöpfwerke, mobile Pumpenanlagen u. dgl.)
  - d) bei der Sicherung und bei der durch die zuständige Behörde angeordneten Räumung gefährdeter Gebäude
  - e) bei der Sicherung von Brücken
  - f) Vorhaltung, Vervollständigung und Pflege der Hochwasserschutzlager in der Gemeinde Biederitz

Die Wasserwehr kann an sonstigen Gewässern im Gebiet der Gemeinde Biederitz entsprechend tätig werden, wenn die Hochwasserlage dies erfordert. Über die eingeleiteten Maßnahmen ist die zuständige Wasserbehörde durch den Leiter der Wasserwehr zu informieren. Die Wasserwehr kann auch vor Ausrufung der Alarmstufe III zu notwendigen Kontrolldiensten eingesetzt werden. Die Aufgaben entsprechen dann denen des Wachdienstes, Ziffer 1 Buchstabe a-c.

- (3) Der Bürgermeister hat in Abstimmung mit der Wasserbehörde für die Alarmierung und den Einsatz der Wasserwehr einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan zu erstellen und mindestens jährlich oder aus konkretem Anlass fortzuschreiben. Der Plan und die Fortschreibung ist den in dem Plan genannten Personen bekannt zu geben. Ebenso ist der Umfang der vorzuhaltenden Hochwasserbekämpfungsmittel mit der Wasserbehörde abzustimmen.
- (4) Der Bürgermeister stellt darüber hinaus einen Organisationsplan für die Wasserwehr auf, der mindestens folgende Angaben enthält:
  - 1. die von ihm bestimmten Stellvertreter, die Abschnittswasserwehrleiter und weitere freiwillige Mitglieder der Wasserwehr
  - 2. den Versammlungsort
  - 3. die Art der Alarmierung
  - 4. die Beschreibung und Bezeichnung der Deich- und Flussabschnitte und der Hochwasserschutzanlagen
  - 5. das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel
  - 6. die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel
  - 7. die Ablösung und Versorgung
  - 8. die Nachrichtenübermittlung

Der Organisationsplan ist bekannt zu machen.

- (5) Der Gemeinde obliegt die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder der Wasserwehr.

### **§ 3 Zuständigkeit**

- (1) Für die Unterstützung der Wasserbehörde bei der Abwehr der in § 1 Absatz 3 beschriebenen Gefahren ist der Bürgermeister zuständig. Er ist gleichzeitig Wasserwehrleiter. Entsprechend § 2 Absatz 2 ruft er den Einsatzfall für die Wasserwehr aus.
- (2) Der Leiter der Wasserwehr leitet den Einsatz vor Ort. Er hat den Weisungen der zuständigen Wasserbehörde Folge zu leisten.

### **§ 4 Verfahren zur Aufstellung der Wasserwehr**

- (1) Der Bürgermeister kann zum Dienst in der Wasserwehr auswählen:
  - 1. die zur ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichteten Bürger

- 2. Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung
- 3. Mitglieder der Feuerwehr (nur wenn die Einsatzfähigkeit gem. Brandschutzgesetz weiterhin gewährleistet ist/Mitglieder des nicht aktiven Dienstes)
- 4. Gemeindearbeiter

(2) Die nach Absatz 1 Nr. 1 ausgewählten Personen werden vom Bürgermeister (in mündlicher oder schriftlicher Form) zum ehrenamtlichen Dienst in der Wasserwehr bestellt. Die Bestellung enthält:

- 1. die Bezeichnung der ehrenamtlichen Tätigkeit
- 2. Beginn und, sofern nicht unbefristet, Ende der Dienstpflicht
- 3. den Versammlungsort im Falle der Alarmierung
- 4. die während des Dienstes in der Wasserwehr zu erfüllenden Pflichten

(3) Der zur ehrenamtlichen Tätigkeit Verpflichtete kann den Dienst in der Wasserwehr nur aus wichtigen Gründen ablehnen oder sein Ausscheiden verlangen. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn der Verpflichtete durch sein Alter, seine Berufs- oder Familienverhältnisse, seinen Gesundheitszustand oder sonstige, in seiner Person liegende Umstände an der Übernahme des Dienstes in der Wasserwehr gehindert ist. Jugendliche unter 18 Jahre dürfen zur Hilfeleistung nur außerhalb von unmittelbaren Gefahrenbereichen herangezogen werden.

(4) Personen, die nach Absatz 1 zum Wasserwehrdienst herangezogen werden oder unaufgefordert Hilfe leisten, werden insoweit im Auftrag der Gemeinde tätig. Sie unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Einsatzes der Weisungsbefugnis des Bürgermeisters bzw. der von ihm beauftragten Personen und sind über die Gemeinde versichert.

## § 5

### Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall

(1) Die nach § 4 Absatz 2 bestellten Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaussfalls. Erstattungen erfolgen nur auf Antrag. Anträge sind am Ende des Monats, in dem der Anspruch entstanden ist, bei der Gemeinde zu stellen.

(2) Auslagen werden im nachgewiesenen Umfang ersetzt.

(3) Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall durch den Arbeitgeber ersetzt. Der Arbeitgeber hat Anspruch auf Rückerstattung. Hierzu bedarf es eines schriftlichen Antrages. Selbständigen sowie Haushaltsführenden wird auf Antrag ein Nachteilsausgleich in Form eines pauschalen Stundensatzes i.H.v. 13 EUR ersetzt. Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit er zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wurde.

(4) Die Ansprüche auf Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall erlöschen ein Jahr nach Ablauf des Monats, in dem sie entstanden sind.

## § 6

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt gem. § 175 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 29 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt, wer ohne wichtigen Grund

- die Übernahme des Dienstes in der Wasserwehr ablehnt
- trotz einer Bestellung nach § 4 Absatz 2 die Ausübung des Dienstes in der Wasserwehr verweigert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3220, 3229), ist die Gemeinde, vertreten durch den Bürgermeister.

## § 7

### Gleichstellungsformel

Alle Bezeichnungen von Personen gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.

## **§ 8 Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Biederitz, den 08.10.2010

gez.: Kay Gericke  
Bürgermeister

Siegel

---

**264**

Gemeinde Biederitz  
Amt 1 Haupt- und Ordnungsamt

### **Feuerwehrsatzung der Gemeinde Biederitz**

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 522) in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2010 hat die Gemeindevertretung der Einheitsgemeinde Biederitz am 07.10.2010 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Organisation, Bezeichnung, Aufgaben**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Einheitsgemeinde Biederitz ist eine rechtlich unselbstständige, gemeindliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung:

##### **Freiwillige Feuerwehr Biederitz**

Die Freiwillige Feuerwehr besteht aus den Ortsfeuerwehren:

Biederitz  
Gerwisch  
Gübs  
Heyrothsberge  
Königsborn  
Woltersdorf

- (2) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz) und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG des Landes Sachsen-Anhalt und die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten.  
Sie kann darüber hinaus zu sonstigen Hilfe- und Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht wesentlich beeinträchtigt wird.  
Ein Rechtsanspruch auf solche Leistungen besteht nicht.
- (3) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde untersteht dem Bürgermeister. Er bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr eines Gemeindeführers.
- (4) Der Gemeindeführer bedient sich zur Leitung der Ortsfeuerwehren der Ortsführer.

#### **§ 2 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in folgende Abteilungen:
  - a) Einsatzabteilung
  - b) Alters- und Ehrenabteilung
  - c) Jugendabteilung (Jugendfeuerwehr)
  - d) Kinderabteilung (Kinderfeuerwehr)
  - e) Musikabteilung
- (2) Die Abteilungen bestehen aus den jeweiligen Abteilungen der Ortsfeuerwehren.

### § 3

#### Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Einheitsgemeinde Biederitz wird von einem Gemeindeführer auf Grundlage der Musterdienstanweisung für Gemeindeführer des Landes Sachsen-Anhalts in der jeweils gültigen Fassung geleitet.
- (2) Die Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Biederitz werden von einem Ortswehrleiter auf Grundlage der Musterdienstanweisung für Ortswehrleiter des Landes Sachsen-Anhalts in der jeweils gültigen Fassung geleitet.
- (3) Die Einsatzleitung kann einem ausreichend qualifizierten Mitglied (entsprechend der Einsatzstärke am Einsatzort) der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Biederitz übertragen werden.
- (4) Der Gemeindeführer wird von den Mitgliedern der Einsatzabteilungen aller Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Biederitz vorgeschlagen, gewählt und dem Bürgermeister der Einheitsgemeinde Biederitz zur Berufung vorgeschlagen. Der Vorschlag soll von den Mitgliedern der Einsatzabteilungen aller Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Biederitz erarbeitet werden und mindestens 3 Monate vor Ablauf der Berufungszeit des amtierenden Gemeindeführers erfolgen.  
Die Entscheidung über mehrere Vorschläge wird in geheimer Abstimmung getroffen, stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Einsatzabteilungen aller Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Biederitz. Vorgeschlagen werden können nur fachlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilungen aller Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Biederitz, er soll nicht gleichzeitig Ortswehrleiter einer Ortsfeuerwehr sein. Der Kandidat für den Gemeindeführer hat die Qualifikation „Verbandsführer“ sowie „Leiter einer Feuerwehr“ nachzuweisen.
- (5) Der stellvertretende Gemeindeführer wird von den Mitgliedern der Einsatzabteilungen aller Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Biederitz vorgeschlagen, gewählt und dem Bürgermeister der Einheitsgemeinde Biederitz zur Berufung vorgeschlagen. Der Vorschlag soll von den Mitgliedern der Einsatzabteilungen aller Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Biederitz erarbeitet werden und mindestens 3 Monate vor Ablauf der Berufungszeit des amtierenden stellvertretenden Gemeindeführers erfolgen. Die Entscheidung über mehrere Vorschläge wird in geheimer Abstimmung getroffen, stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Einsatzabteilungen aller Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Biederitz. Vorgeschlagen werden können nur Ortswehrleiter sowie stellvertretende Ortswehrleiter aller Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Biederitz.
- (6) Der Gemeindeführer und der Stellvertreter werden zum Ehrenbeamten auf Zeit der Einheitsgemeinde Biederitz ernannt. Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre. Vollendet der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes das 65. Lebensjahr, erfolgt die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt.
- (7) Die Gemeindefeuerwehrleitung besteht aus dem Gemeindeführer als Leiter sowie den Ortswehrleitern.
- (8) Die Sitzungen der Gemeindefeuerwehrleitung sind vom Gemeindeführer bei Bedarf, mindestens jedoch ein Mal im Quartal einzuberufen. Sie sind einzuberufen, wenn der Bürgermeister oder ein Drittel der Ortswehrleiter dies verlangen. Der Gemeindeführer sowie die Ortswehrleiter sind stimmberechtigt, weitere geladene Teilnehmer haben nur beratende Funktionen.
- (9) Der Ortswehrleiter und der Stellvertreter werden dem Bürgermeister der Einheitsgemeinde Biederitz von den Einsatzkräften der entsprechenden Ortsfeuerwehr zur Berufung vorgeschlagen. Der Vorschlag soll von den Mitgliedern der Einsatzabteilung erarbeitet werden und mindestens 3 Monate vor Ablauf der Berufungszeit des amtierenden Ortswehrleiters bzw. des Stellvertreters erfolgen. Die Ent-

scheidung über mehrere Vorschläge wird in geheimer Abstimmung getroffen, stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Einsatzabteilung der entsprechenden Ortsfeuerwehr.

Vorgeschlagen werden können nur fachlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilung der entsprechenden Ortsfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Biederitz. Der Kandidat für den Ortswehrleiter hat die Qualifikation „Gruppenführer“ bzw. „Zugführer“ in Abhängigkeit der durchschnittlichen Anzahl der Einsatzkräfte der entsprechenden Ortsfeuerwehr sowie „Leiter einer Feuerwehr“ nachzuweisen.

- (10) Der Ortswehrleiter und der Stellvertreter werden zum Ehrenbeamten auf Zeit der Einheitsgemeinde Biederitz ernannt. Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre; vollendet der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes das 65. Lebensjahr, erfolgt die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt.
- (11) Die Ortsfeuerwehrleitung besteht aus dem Ortswehrleiter, dem stellvertretenden Ortswehrleiter, dem Jugendfeuerwehrwart, dem Leiter der Kinderfeuerwehr und dem Gerätewart.
- (12) Die Sitzungen der Ortsfeuerwehrleitung sind vom Ortswehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch ein Mal im Quartal einzuberufen. Sie sind einzuberufen, wenn der Bürgermeister, der Gemeindevorstand oder ein Drittel der Mitglieder der entsprechenden Ortsfeuerwehr dies verlangen.  
Der Ortswehrleiter, der stellvertretende Ortswehrleiter, der Jugendfeuerwehrwart, der Leiter der Kinderfeuerwehr, der Gerätewart sind stimmberechtigt. Weitere geladene Teilnehmer haben nur beratende Funktionen.

#### **§ 4**

#### **Aufnahme und Mitgliedschaft**

- (1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr Biederitz ist schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Gemeindevorstandes und des betreffenden Ortswehrleiters. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Antragsteller ist über die Entscheidung schriftlich zu informieren.
- (3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Bürgermeister bzw. in dessen Auftrag durch den Gemeindevorstand oder den betreffenden Ortswehrleiter unter Überreichung der Satzung und des Mitgliedsausweises. Dabei ist das neue Mitglied durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienst-Anweisungen ergeben, zu verpflichten.
- (4) Der Wechsel innerhalb der einzelnen Abteilungen der Feuerwehr erfolgt altersabhängig in Abstimmung mit dem Gemeindevorstand/Ortswehrleiter.
- (5) Die Mitgliedschaft endet
- a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Bürgermeister
  - b) durch Ausschluss
  - c) durch Tod

#### **§ 5**

#### **Einsatzabteilung (Einsatzabteilung = EA)**

- (1) In die Einsatzabteilung dürfen als Einsatzkräfte nur Personen aufgenommen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sie dürfen das 65. Lebensjahr nicht überschritten haben.  
Sie müssen den Anforderungen des Einsatzdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. In die Einsatzabteilung können darüber hinaus Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr Biederitz als Fachberater aufgenommen werden.
- (2) Im Falle eines Zuzuges in die Einheitsgemeinde Biederitz können einem Bewerber, der nachweislich bereits einer Feuerwehr seines früheren Wohnortes oder einer Berufs-/Werkfeuerwehr angehört hat, nach seiner Aufnahme, bereits vorhandene Qualifikationen anerkannt werden.
- (3) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 1 Abs. 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Gemeindevorstandes oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.

Die Mitglieder der Einsatzabteilung haben insbesondere

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Dienstanweisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anordnungen und Weisungen des Einsatzleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
  - b) bei Alarmierungen (über Sirenen, Funkmeldeempfänger, Mobil- bzw. Festnetztelefon oder persönlich durch Ansprechen) sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
  - c) an der Aus- und Fortbildung, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen. Dies gilt nicht für Fachberater.
- (4) Feuerwehrmitglieder ohne abgeschlossene Truppmannausbildung–Teil 1 (Grundausbildung) dürfen zu Ausbildungszwecken mit Zustimmung des Ortswehrleiters nur an Aus- und Fortbildungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen der Einsatzabteilung teilnehmen. Feuerwehrmitglieder der Jugendabteilung (Jugendfeuerwehr) ab vollendetem 16. Lebensjahr und mit abgeschlossener Truppmannausbildung-Teil 1 (Grundausbildung) dürfen zu Ausbildungszwecken mit Zustimmung des Ortswehrleiters an Aus- und Fortbildungen, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen der Einsatzabteilung teilnehmen. Bei minderjährigen Feuerwehrmitgliedern muss hierzu eine gesonderte Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegen.
  - (5) Feuerwehrmitglieder ohne abgeschlossene Gruppenführerausbildung dürfen keine Führungs- und Leitungsfunktion (Einheitsführer, Einsatzleiter), bei Aus- und Fortbildungen, Übungs- und Einsatzdiensten übernehmen.
  - (6) Bei Nachteinsätzen (zwischen 23:00 Uhr und 05:00 Uhr) steht dem Mitglied der Einsatzabteilung vor Arbeitsaufnahme der zur Erholung notwendige Schlaf zu. Der Arbeitgeber kann die Wiederaufnahme der Arbeit nicht zu einem Zeitpunkt erwarten, zu dem ein Feuerwehrangehöriger seine volle Arbeitsfähigkeit noch nicht wieder erlangt hat. Die spätere Wiederaufnahme der Arbeit muss der Dauer des nächtlichen Feuerwehreinsatzes angemessen sein. Die Grenzen der Erholungszeit werden durch die Zumutbarkeit bestimmt. Der Verdienstausfall ist durch den Träger der Feuerwehr zu leisten.
  - (7) Bei langen Einsätzen stehen dem Mitglied der Einsatzabteilung im Rahmen der Fürsorgepflicht Verpflegung (Getränke und Speisen) zu. Besonders nach dem Einsatz unter umluftunabhängigem Atemschutz ist die Einsatzkraft mit ausreichend Flüssigkeit in Form von Getränken zu versorgen.  
Bei mehr als vier Stunden ununterbrochener Einsatzdauer ist die Einsatzkraft mit einfachen warmen Speisen zu versorgen.
  - (8) Dienstgrade sind auf Grundlage der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren des Landes Sachsen-Anhalt (LVO-FF) in seiner gültigen Fassung zu verleihen.  
Der nächst höhere Dienstgrad wird auf Vorschlag des Ortswehrleiters durch den Bürgermeister der Einheitsgemeinde Biederitz verliehen.
  - (9) Ehrungen für Langjährige Tätigkeiten in der Freiwilligen Feuerwehr werden auf Vorschlag des Ortswehrleiters durch den Bürgermeister der Einheitsgemeinde Biederitz vorgenommen.
  - (10) Auszeichnungen werden auf Vorschlag des Ortswehrleiters entsprechend der gültigen Fassungen der Auszeichnungsrichtlinien durch den Gemeindeführer oder Vertreter des Kreis-, Landes- oder des Deutschen Feuerwehrverbandes vorgenommen.
  - (11) Die Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Biederitz, haben sich durch ihr Verhalten außer Dienst der Ehre würdig zu erweisen, Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Biederitz zu sein.
  - (12) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann ihm der Ortswehrleiter im Einvernehmen mit dem Gemeindeführer eine Ermahnung aussprechen. Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen und ist schriftlich zu dokumentieren. Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann eine mündliche oder schriftliche Rüge ausgesprochen werden.  
Vor dem Ausspruch ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.
  - (13) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund, insbesondere bei vorsätzlicher Verletzung von Dienstpflichten, durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr Biederitz ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## § 6

### Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Unfällen und Schäden

- (1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Biederitz haben die empfangene persönliche Ausrüstung auf Anweisung entsprechend der Verordnung über die Dienstkleidung der Feuerwehren (Fw-DienstklVO) des Landes Sachsen-Anhalt in der gültigen Fassung zu tragen, pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Einheitsgemeinde Biederitz Ersatz verlangen.
- (2) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben dem betreffenden Ortswehrleiter unverzüglich anzuzeigen,
  - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden
  - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung der Ortswehrleiter hat darüber den Gemeindeführer und dieser die Verwaltung zu unterrichten.
- (3) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt § 6 Abs. 2, entsprechend.
- (4) Soweit Ansprüche für oder gegen die Einheitsgemeinde Biederitz in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung über den Ortswehrleiter und den Gemeindeführer an den Bürgermeister weiterzuleiten.
- (5) Die Mitglieder sind gegen Unfall im Feuerwehrdienst nach den gesetzlichen Bestimmungen versichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Unfallverhütungsvorschriften genau zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich - spätestens binnen 48 Stunden - über den Ortswehrleiter dem Sachbearbeiter für Feuerwehrangelegenheiten der Einheitsgemeinde Biederitz zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Brandschutz- und Hilfeleistungsdienst zurückzuführen sind.

## § 7

### Alters- und Ehrenabteilung (Alters- und Ehrenabteilung = A+E)

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstuniform übernommen, wer wegen Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Die Alters- und Ehrenabteilung gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Biederitz nach einer besonderen Ordnung.
- (2) Über die Übernahme aus der Einsatzabteilung entscheidet die betreffende Ortswehrleitung. Ein Anspruch auf Übernahme besteht nicht.
- (3) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Biederitz untersteht die Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch die Ortswehrleiter, die sich dazu eines Mitglieds oder mehrerer Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung aus den Ortsfeuerwehren bedienen können.
- (4) Ehrungen für Langjährige Tätigkeiten in der Freiwilligen Feuerwehr werden auf Vorschlag des Ortswehrleiters durch den Bürgermeister der Einheitsgemeinde Biederitz vorgenommen.
- (5) Auszeichnungen werden auf Vorschlag des Ortswehrleiters entsprechend der gültigen Fassungen der Auszeichnungsrichtlinien durch den Gemeindeführer oder von Vertretern des Kreis-, Landes- oder des Deutschen Feuerwehrverbandes vorgenommen.
- (6) Die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Biederitz haben sich durch ihr Verhalten außer Dienst der Ehre würdig zu erweisen, Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr Biederitz zu sein.
- (7) Verletzt ein Angehöriger der Alters- und Ehrenabteilung seine Dienstpflicht, so kann ihm der Ortswehrleiter im Einvernehmen mit dem Gemeindeführer eine Ermahnung aussprechen. Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen und ist schriftlich zu dokumentieren. Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann eine mündliche oder schriftliche Rüge ausgesprochen werden.

Vor dem Ausspruch ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

- (8) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung aus wichtigem Grund, insbesondere bei vorsätzlicher Verletzung von Dienstpflichten, durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr Biederitz ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (9) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Feuerwehr - mit Ausnahme des Einsatzdienstes - übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind, Dazu zählen insbesondere Aufgaben der Aus- und Fortbildung, der Geräte- / Fahrzeugpflege, Instandhaltung der Liegenschaften und der Brandschutzerziehung. Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht des betreffenden Ortswehrleiters.

### **§ 8**

#### **Jugendabteilung (Jugendfeuerwehr = JF)**

- (1) Die Jugendabteilung einer Ortsfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Biederitz führt den Namen "Jugendfeuerwehr [Ortsteil]".
- (2) Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung. Sie muss ihren Dienst getrennt von der Einsatzabteilung durchführen.
- (3) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr haben regelmäßig, pünktlich und aktiv an den festgelegten Diensten teilzunehmen, sowie den Anordnungen und Weisungen des Ortswehrleiters, des Jugendfeuerwehrwartes und Betreuer Folge zu leisten.
- (4) An den Diensten der Jugendfeuerwehr ist, soweit nicht anders angewiesen, die vollständige Dienstkleidung der Jugendfeuerwehr zu tragen.
- (5) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortswehrleiter, der sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Jugendfeuerwehrwartes aus der betreffenden Ortsfeuerwehr bedient. Ausreichende Qualifikationen sind die Lehrgänge „Jugendgruppenleiter“ und „Rechtsgrundlagen“. Mit diesen Lehrgängen kann die Jugendgruppenleitercard (JuLeiCa) erworben werden, diese ist alle 3 Jahre durch den Jugendfeuerwehrwart aufzufrischen, darüber ist ein schriftlicher Nachweis zu führen.  
Der Jugendfeuerwehrwart soll nicht gleichzeitig Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr sein.

### **§ 9**

#### **Kinderabteilung (Kinderfeuerwehr = KF)**

- (1) Die Kinderabteilung einer Ortsfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Biederitz führt den Namen "Kinderfeuerwehr [Ortsteil]".
- (2) Die Kinderfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr, welche Schüler einer Grundschule sind, bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Sie gestaltet ihre Dienste als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Biederitz nach einer besonderen Ordnung. Sie muss ihren Dienst getrennt von der Jugendfeuerwehr durchführen.
- (3) Aufgaben und Ziele der Kinderfeuerwehr sind insbesondere die spielerische Vorbereitung auf den Dienst in der Jugendfeuerwehr sowie die Erziehung der Mitglieder zur Nächstenhilfe.  
Zur Erfüllung vorgenannter Aufgaben und Ziele gehören insbesondere:
  - a) Spiel und Sport
  - b) Basteln
  - c) Informationsveranstaltungen (z.B. Besuch von anderen Feuerwehren oder Feuerwehrmuseen)
  - d) Brandschutzerziehung/Brandvorbeugung
  - e) Naturkunde
  - f) Verkehrserziehung/Verkehrssicherheit

- (4) Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr haben regelmäßig, pünktlich und aktiv an den festgelegten Diensten teilzunehmen, sowie den Anordnungen und Weisungen des Ortswehrleiters, des Leiters der Kinderfeuerwehr und Betreuer Folge zu leisten.
- (5) Die Dienstkleidung der Jugendfeuerwehr darf nicht getragen werden.
- (6) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Kinderfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortswehrleiter, der sich dazu eines oder ausreichend qualifizierten und geeigneten Leiters für die Kinderfeuerwehr aus der betreffenden Ortsfeuerwehr bedient. Ausreichende Qualifikationen sind die Lehrgänge „Jugendgruppenleiter“, „Rechtsgrundlagen“, „Betreuer Kinderfeuerwehr“ oder „Pädagoge / Pädagogin“. Mit den Lehrgängen kann die Jugendgruppenleitercard (JuLeiCa) erworben werden, diese ist alle 3 Jahre durch den/der Leiter/in der Kinderfeuerwehr aufzufrischen, darüber ist ein schriftlicher Nachweis zu führen, dies entfällt bei Pädagogen. Der Leiter der Kinderfeuerwehr soll nicht gleichzeitig Ortswehrleiter oder Jugendfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehr sein.

## **§ 10**

### **Musikabteilung (Musikabteilung = MA)**

- (1) Die Musikabteilung der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen "Musikabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Biederitz ". Ein weiterer Name (z.B. Fanfarenzug, Tanzgruppe [Ortsteil]) kann angefügt werden.
- (2) Die Musikabteilung besteht in der Regel aus Angehörigen der Einsatzabteilung (EA), der Alters- und Ehrenabteilung (A+E), der Jugendfeuerwehr (JF) sowie der Kinderfeuerwehr (KF) die sich zum gemeinsamen Musizieren, Tanzen oder Schauspielen freiwillig zusammenschließen. Sie gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Biederitz nach einer besonderen Ordnung.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Biederitz untersteht die Musikabteilung der Aufsicht eines ausreichend qualifizierten Leiters. Die notwendige Qualifikation richtet sich nach den Mitgliedern der Musikabteilung. Gehören Mitglieder der Jugendfeuerwehr der Musikabteilung an, hat der Leiter der Musikabteilung die gleiche Qualifikation wie ein Jugendfeuerwehrwart nachzuweisen. Gehören Mitglieder der Kinderfeuerwehr der Musikabteilung an, hat der Leiter die gleiche Qualifikation wie ein Leiter einer Kinderfeuerwehr nachzuweisen.
- (4) Über die Aufnahme von Mitgliedern, die nicht der Einsatzabteilung (EA), der Alters- und Ehrenabteilung (A+E), der Jugendfeuerwehr (JF) oder der Kinderfeuerwehr (KF) angehören, entscheidet der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeindeführer und dem Leiter der Musikabteilung.

## **§ 11**

### **Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist auf Ortsteilebene vom betreffenden Ortswehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch ein Mal im Jahr einzuberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Bürgermeister, der Gemeindeführer oder ein Drittel der Mitglieder der betreffenden Ortsfeuerwehr dies verlangen. An der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied der betreffenden Ortsfeuerwehr teilnehmen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.
- (2) Die Mitgliederversammlung berät Angelegenheiten und trifft Festlegungen der betreffenden Ortsfeuerwehr, so weit dafür nicht der Gemeindeführer/Ortswehrleiter, im Rahmen dieser Satzung zuständig ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung behandelt Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr Biederitz, insbesondere
  - a) die Entgegennahme der Jahresberichte aller Abteilungen (Tätigkeitsberichte)
  - b) die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten

Jedes Mitglied der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann. Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung sowie die Mitglieder der Jugend- und Kinderfeuerwehr haben lediglich beratende Stimme.

- (4) Zu den Mitgliederversammlungen ist der Gemeindeführer einzuladen. Er hat jedoch nur in der Ortsfeuerwehr, in der er Mitglied ist, Stimmrecht. Im Übrigen nimmt er lediglich mit beratender Stimme an

den Mitgliederversammlungen teil. Gegen Festlegungen, die wesentliche Interessen der Freiwilligen Feuerwehr Biederitz verletzen, hat er und der betreffende Ortswehrleiter jeder für sich ein Einspruchsrecht. Über die Angelegenheit haben dann der Gemeindeführer und alle Ortswehrleiter in Verbindung mit dem Bürgermeister abschließend zu beraten.

- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann erneut mit selber Tagesordnung, ohne Ladungsfrist eingeladen werden.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Ortswehrleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Je eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Gemeindeführer und dem Sachbearbeiter für Feuerwehrangelegenheiten der Einheitsgemeinde Biederitz, spätestens nach einer Woche zuzuarbeiten.
- (7) Es wird geheim abgestimmt. Festlegungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Ausübung des Vorschlagsrechts nach § 15 Abs. 4 BrSchG erfolgt durch Wahl. Insoweit findet die Vorschrift des § 54 Abs. 3 GO LSA entsprechend Anwendung.

### **§ 12**

#### **Anspruch auf Reisekosten**

Für die Teilnahme an Lehrgängen, zu denen ein Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Biederitz durch die Einheitsgemeinde Biederitz angemeldet wurde, zahlt die Einheitsgemeinde Biederitz auf Grundlage des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) Reisekosten. Mit diesen Reisekosten sind alle Kosten, wie die Nutzung von privaten Kraftfahrzeugen zur An- und Abreise und die Mitnahme von weiteren Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Biederitz bzw. Ausrüstung und Gepäck abgegolten.

### **§ 13**

#### **Kostenpflichtige Leistungen der Feuerwehren**

- (1) Der Einsatz der Feuerwehr der Gemeinde Biederitz ist bei Bränden, Notständen und Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus Lebensgefahr unentgeltlich.
- (2) Für andere als die in Absatz 1 genannten Leistungen wird Kostenersatz gemäß des als Anlage beigefügten Kostentarifs erhoben. Der Kostentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 14**

#### **Sprachliche Gleichstellung**

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### **§ 15**

#### **In Krafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Biederitz, den 07.10.2010

gez.: Kay Gericke  
Bürgermeister

Siegel

## **Tierfütterung, offene Feuer im Freien, Betreten von Eisflächen, Benutzungseinschränkungen sowie störendes Verhalten**

Auf Grund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vom 23. September 2003 (GVBl. LSA S. 214) – in der jeweils gültigen Fassung – wird für die Stadt Möckern folgende Gefahrenabwehrverordnung erlassen:

### **§ 1 Begriffsbestimmungen**

Im Sinne der Verordnung sind

#### **a) Straßen:**

alle Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Über- und Unterführungen, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder im Privateigentum stehen, zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen;

#### **b) Fahrbahnen:**

diejenigen Teile der Straßen, die nur dem Verkehr mit Fahrzeugen und dem Führen von Pferden und Großvieh dienen;

#### **c) Gehwege:**

diejenigen Teile der Straßen, die nur dem Verkehr der Fußgänger dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind.

Als Gehwege gelten auch die an den Seiten von Straßen lang führenden Streifen ohne Unterschied, ob sie erhöht oder befestigt sind oder nicht, ferner Hauszugangswege und -durchgänge.

#### **d) Radwege:**

diejenigen Teile der Straßen oder die selbstständigen Verkehrsanlagen, die dem gemeinsamen Verkehr der Fußgänger und dem Radfahrerverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von den übrigen Straßenflächen abgegrenzt sind.

#### **e) Gemeinsame Rad- und Gehwege:**

diejenigen Teile der Straßen oder die selbstständigen Verkehrsanlagen, die dem gemeinsamen Verkehr der Fußgänger und dem Radverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von den übrigen Straßenflächen abgegrenzt sind.

#### **f) Fahrzeuge:**

Schienenfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen, bespannte Fahrzeuge, Fahrräder, Schubkarren und Handwagen;

#### **g) Anlagen:**

- alle der Allgemeinheit bestimmungsgemäß zugänglichen Parks, Plätze, Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen einschließlich der Fußgängerwege, die durch Grünanlagen oder Rasenflächen führen; Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie Ufer und Gewässer,
- alle der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen,
- alle Denkmäler und unter Denkmalschutz stehender Baulichkeiten, Standbilder und Brunnen,
- Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen;

#### **h) Gewässer:**

alle im Gebiet der Stadt Möckern gelegene natürliche und künstliche, stehende oder fließende oberirdische Gewässer, wie Flüsse, Teiche, Seen, geflutete Gruben oder Gräben, die der Be- bzw. Entwässerung dienen.

### **§ 2 Verkehrsbehinderungen und Gefährdungen**

- (1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an Straßen, Gehwegen, Radwegen oder gemeinsamen Rad- und Gehwegen liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die

den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich zu entfernen oder Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen bzw. Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.

- (2) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.
- (3) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen, Gehwegen, Radwegen oder gemeinsamen Rad- und Gehwegen befinden, müssen durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden solange sie abfärben.
- (4) Kellerschächte, Luken und sonstige Gefahr drohende Vertiefungen, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinreichen, müssen ständig unfallsicher abgedeckt sein. Abdeckungen sind so zu befestigen, dass sie nicht unbefugt verschoben werden können. Sie dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht; in diesem Fall sind sie abzusperrn oder zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können. Werden Waren oder andere Gegenstände über öffentlichen Straßenraum durch Luken, Kellereingänge oder andere Öffnungen ver- oder entladen, sind die Öffnungen abzusperrn oder durch eine zuverlässige Person zu beaufsichtigen. Die Öffnungen sind nach dem Ladegeschäft unverzüglich wieder ordnungsgemäß zu verschließen.
- (5) Es ist verboten, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Straßennamenschildern, Lichtzeitanlagen und Verkehrszeichen, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, deren Stamm, Äste oder Zweige, die sich nicht ausschließlich auf oder über Privatgrundstücken befinden, Kabelverteilerschranken oder sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, zu erklettern.

### **§ 3 Anpflanzungen**

- (1) Anpflanzungen, einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen den Verkehr, die Anlagen der Straßenbeleuchtung, die Versorgung und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Überhängende trockene Äste und Zweige sind vollständig zu beseitigen.
- (2) Die an öffentlichen Straßen, Gehwegen und gemeinsamen Geh- und Radwegen befindlichen Hecken, Sträucher und Bäume müssen so beschnitten werden, dass sie nicht in den Straßenraum hineinragen.
- (3) Überhängende trockene Äste und Zweige sind vollständig zu beseitigen.

### **§ 4 Tierhaltung**

- (1) Haustiere und andere Tiere sind so zu halten und in der Öffentlichkeit so zu führen, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch lang andauerndes Bellen, Heulen oder andere Geräusche die Nachbarn in den in § 6 Abs. 1 genannten Ruhezeiten stören. Die besonderen Belange der Land- und Forstwirtschaft bleiben hiervon unberührt.
- (2) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege beauftragten Personen sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Tier auf Straßen und in Anlagen unbeaufsichtigt umherläuft, Personen oder Tiere anspringt, anfällt oder beißt. Innerhalb der geschlossenen Ortschaften sind Hunde an der Leine zu führen.
- (3) Tierhalter und Personen, die mit der Führung oder Pflege von Tieren beauftragt sind, sind verpflichtet zu verhüten, dass das Tier Straßen und Anlagen verunreinigt. Hunde sind von Kinderspielflächen fernzuhalten. Bei Verunreinigungen ist der Tierhalter und die mit der Führung und Pflege beauftragte Person zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger wird hierdurch nicht berührt.
- (4) Das Füttern von wild lebenden Tauben und herrenlosen Katzen ist in öffentlichen Bereichen verboten.

### **§ 5 Verunreinigungen**

- (1) Straßen und Anlagen dürfen durch Wegwerfen, Ablagern und Liegenlassen von Papier, Verpackungsmaterial, Speise-, Obst- und Zigarettenresten oder sonstigen Abfällen nicht verunreinigt werden.
- (2) Es ist verboten, die in den Straßen und Anlagen sowie auf Plätzen aufgestellten Abfallbehälter zum Beseitigen von Haus-, Küchen- und gewerblichen Abfällen zu benutzen.
- (3) Abfallbehälter aller Art und Sammelbehälter zur Rückgewinnung von Rohstoffen dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden.
- (4) Es ist nicht gestattet, Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffrückgewinnung auf oder neben die zu ihrer Aufnahme bestimmten Behälter zu stellen.
- (5) Das Waschen von Kraftfahrzeugen, insbesondere das Waschen oder Absprühen von Motoren, der Unterseite von Fahrzeugen oder sonstiger öliger Gegenständen sowie die Vornahme eines Ölwechsels ist auf den Straßen und Anlagen sowie auf allen anderen unbefestigten öffentlichen Flächen verboten. Es ist untersagt, Fahrzeuge auf Straßen oder Anlagen zu reparieren. Ausgenommen sind kleine Reparaturen zur Herstellung der Fahrtüchtigkeit.

## § 6 Ruhestörender Lärm

- (1) Unbeschadet der Vorschriften der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung -32. BImSchV-, des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (FeiertG LSA) und des § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der derzeit geltenden Fassung sind die folgenden Ruhezeiten zur Vermeidung von Belästigungen nicht nur unerheblicher Art und von Beeinträchtigung der Gesundheit und der Erholung zu beachten:
  - a) Sonn- und Feiertage  
(allgemeine Arbeitsruhe)
  - b) an Werktagen die Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr und von 13:00 bis 14:00 Uhr
  - c) In der Ortschaft Friedensau der Stadt Möckern gilt folgende Regelung für Ruhezeiten:
    1. Sonnabend und Feiertage ganztags
    2. Freitags ab Eintritt der Dunkelheit
    3. an anderen Tagen die Zeit
      - von 13:00 bis 14:00 Uhr
      - von 22:00 bis 06:00 Uhr

Die weitergehenden Vorschriften im Gesetz über den Sonn- und Feiertag des Landes Sachsen-Anhalt (FeiertG LSA) vom 25.08.2004 (GVBl. LSA S. 538), in der zurzeit geltenden Fassung, wonach an Sonn- und Feiertagen ruhestörende Arbeiten nicht zulässig sind, bleiben hiervon unberührt. Ebenfalls unberührt bleiben das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.08.2002 8BGBl. I S. 3478) und die hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.
- (2) Während der Ruhezeiten sind alle Tätigkeiten und Veranstaltungen verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören. Zu diesen Tätigkeiten und Veranstaltungen zählen insbesondere:
  - a) der Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten, die nicht unter die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV - fallen, insbesondere von Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen sowie Pumpen,
  - b) das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln und Matratzen, Hämmern und Holzhacken, auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.
- (3) Das Verbot des Abs. 2 gilt nicht:
  - a) für Tätigkeiten, die der Verhütung oder Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Rechtsgüter dienen und

- b) für Arbeiten landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe, wenn diese Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Abs. 1 beachtet werden.
- (4) Innerhalb geschlossener Ortschaften hat in den Fällen, in denen das Straßenverkehrsrecht und die Rechtsvorschriften über Garagen und Einstellplätze keine Anwendung finden, bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch zu unterbleiben. Insbesondere ist die Abgabe von Schallzeichen sowie das Ausprobieren und geräuschvolle Laufenlassen von Motoren verboten.
- (5) Innerhalb der Ruhezeit dürfen Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente nur in solcher Lautstärke betrieben oder gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

### **§ 7**

#### **Offene Feuer im Freien**

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Traditions-, Lager- und anderen offenen Feuern einschließlich Flämmen ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt Möckern. Diese Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder des sonst Verfügungsberechtigten. Andere Bestimmungen, nach denen offenes Feuer gestattet oder verboten ist, wie § 8 Feld- und Forstordnungsgesetz vom 16. April 1997 (GVBl. LSA S. 476), in der zurzeit gelten Fassung, und §§ 3 und 6 der Verordnung über die Entsorgung pflanzlicher Gartenabfälle außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen im Landkreis Jerichower Land (bekannt im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land Nr. 02 vom 25. Januar 2002) bleiben unberührt.
- (2) Ausgenommen von offenen Feuern sind mobile oder stationäre Grillgeräte und -anlagen.
- (3) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie abzulöschen.

### **§ 8**

#### **Eisflächen**

- (1) Das Betreten und Befahren von Eisflächen aller Gewässer, im Gebiet der Stadt Möckern, ist verboten. Eine Ausnahme (Freigabe) wird durch den Bürgermeister der Stadt Möckern ortsüblich bekannt gegeben.
- (2) Löcher in die Eisdecke der Gewässer dürfen nur im Zwecke der ordnungsgemäßen Ausübung des Fischereirechts sowie zur Löschwasserentnahme geschlagen oder gebohrt werden.

### **§ 9**

#### **Hausnummern**

- (1) Die Eigentümer oder die sonst Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Stadt Möckern festgesetzten Hausnummer zu versehen, zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Umnummerierung. Den Eigentümern stehen die Inhaber grundstücksgleicher Rechte (z. B. Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Wohnungsbauberechtigte) gleich.
- (2) Bei einer neuen Nummerierung ist zur besseren Orientierung die alte Nummer neben der neuen Nummer für die Dauer von einem Jahr zu belassen. Sie ist in rot so durchzustreichen, dass sie noch lesbar ist. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist die alte Nummer zu entfernen.
- (3) Soweit es zum leichteren Auffinden von Grundstücken erforderlich ist, kann die Stadt Möckern verlangen, dass von den Eigentümern Hinweisschilder mit zusammengefassten Angaben von Hausnummern angebracht werden.
- (4) Liegt der Hauseingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes, so ist die Hausnummer an der zur Straße liegenden Gebäudeseite anzubringen und zwar an der dem Zugang nächstliegenden Gebäudeecke. Ist bei Grundstücken mit Vorgärten das Nummernschild von der Straße aus nicht erkennbar, dann ist die Hausnummer an dem Eingang zum Grundstück anzubringen, der an der Straße liegt.
- (5) Befinden sich auf dem Grundstück Hinter- und Seitengebäude, so sind die Hausnummern an den einzelnen Gebäuden (Eingängen) und außerdem an dem Zugang von der Straße anzubringen.

## § 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen- Anhalt (SOG LSA) handelt, wer als Verantwortlicher vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
- § 2 (1) Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen trifft,
  - § 2 (2) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, entlang von Grundstücken in einer Höhe innerhalb von 2,50 m über den Erdboden anbringt,
  - § 2 (3) frisch gestrichene Gegenstände, Wände und Einfriedungen nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich macht,
  - § 2 (4) Kellerschächte und Luken nicht ständig unfallsicher abdeckt und bei Benutzung nicht absperrt, bewacht oder in der Dunkelheit beleuchtet,
  - § 2 (5) Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Straßennamenschildern, Lichtzeichenanlagen und Verkehrszeichen, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, deren Stamm, Äste oder Zweige, die sich nicht ausschließlich auf oder über Privatgrundstücken befinden, Kabelverteilerschränke oder sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, erklettert
  - § 3 (1) durch Anpflanzungen, einschließlich Wurzelwerk, die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt,
  - § 3 (2) Hecken, Sträucher und Bäume nicht so beschneidet, dass sie nicht in den Straßenraum hineinragen,
  - § 4 (1) Haustiere und andere Tiere nicht so hält und führt, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird und nicht verhindert, dass Tiere durch lang andauerndes Bellen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in den in § 6 Abs. 1 genannten Ruhezeiten stören,
  - § 4 (2) nicht verhindert, dass Tiere auf Straßen oder in Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen sowie Personen oder Tiere anspringen, anfallen oder beißen, innerhalb der geschlossenen Ortschaft Hunde nicht an der Leine führt,
  - § 4 (3) zulässt, dass Tiere Straßen und Anlagen verunreinigen und Hunde nicht von Kinderspielflächen fern hält,
  - § 4 (4) wild lebende Tauben und herrenlose Katzen füttert,
  - § 5 (1) Straßen oder Anlagen durch Wegwerfen, Ablagern oder Liegenlassen von Papier, Verpackungsmaterial, Speise-, Obst- und Zigarettenresten oder sonstigen Abfällen verunreinigt,
  - § 5 (2) Abfallbehälter zweckwidrig benutzt,
  - § 5 (3) die dort genannten Behälter durchsucht oder aus ihnen Gegenstände entnimmt oder verstreut,
  - § 5 (4) Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffrückgewinnung auf oder neben die für ihre Aufnahme bestimmten Behälter stellt,
  - § 5 (5) Kraftfahrzeuge auf Straßen, in Anlagen oder anderen unbefestigten öffentlichen Flächen wäscht, Motoren wäscht oder absprüht, Ölwechsel oder Reparaturen vornimmt,
  - § 6 (2) während der Ruhezeiten die untersagten Tätigkeiten ausübt, ohne nach § 6 (3) privilegiert zu sein,

- § 6 (4) bei der Benutzung oder dem Betrieb von Fahrzeugen nicht verhindert, dass jedes nach den Umständen vermeidbares Geräusch unterbleibt,
- § 6 (5) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke betreibt oder spielt, die unbeteiligte Personen stört,
- § 7 (1) Traditions-, Lager- und andere Feuer anlegt, unterhält oder flämmt,
- § 7 (2) zugelassene Feuer nicht dauernd beaufsichtigt und ablöscht,
- § 8 (1) die Eisfläche aller Gewässer, im Gebiet der Stadt Möckern, betritt oder befährt,
- § 8 (2) Löcher in die Eisdecke der Gewässer schlägt oder bohrt, ohne berechtigt zu sein,
- § 9 (1) als Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigter sein bebautes Grundstück nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht oder diese nicht beschafft, nicht anbringt, nicht unterhält oder nicht erneuert,
- § 9 (2) u. (3) die alte Hausnummer länger als ein Jahr neben der neuen Hausnummer anbringt, die Vorschriften über das Anbringen der Hausnummer nicht beachtet oder ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern nicht anbringt,
- § 9 (4) die Hausnummer nicht straßenseitig oder am, an der Straße liegenden, Eingang zum Grundstück anbringt,
- § 9 (5) die Hausnummer nicht an den einzelnen Gebäuden (Eingängen) und außerdem nicht dem Zugang von der Straße anbringt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

### **§ 11 Ausnahmen**

Die Stadt Möckern kann in begründeten Einzelfällen, auf schriftlichen Antrag, Ausnahmen von den Ge- und Verboten dieser Verordnung zulassen, soweit das öffentliche Interesse nicht entgegensteht. Eine solche Ausnahmegenehmigung bedarf in jedem Fall der Schriftform. Sie kann mit entsprechenden Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

### **§ 12 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

- (1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land in Kraft.
- (2) Sie tritt zehn Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.
- (3) Mit In-Kraft-Treten der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Möckern tritt folgende Verordnung außer Kraft:
  - Gefahrenabwehrverordnung der VGem Möckern-Loburg-Fläming vom 04.12.2008.

Möckern, 14.10.2010

gez. von Holly-Ponientzietz  
Bürgermeister der Stadt Möckern

---

2. Amtliche Bekanntmachungen

266

Gemeinde Möser

**Bekanntmachung  
der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes  
„Mösershöhe“, Ortschaft Möser**

Der Gemeinderat der Gemeinde Möser hat in seiner Sitzung am 05.10.2010 den Entwurf des Bebauungsplanes „Mösershöhe“ gebilligt und die Auslegung beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Mösershöhe“, die Begründung und der Umweltbericht liegen

**vom 08.11.2010 bis 09.12.2010**

im Fachbereich 2 der Gemeinde Möser, Brunnenbreite 7/8, während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung zu jedermann Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

gez. Jantz  
Leiterin Fachbereich 1

---

267

Gemeinde Möser

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Heidestraße“,  
Ortschaft Lostau**

Aufgrund des § 10 BauGB in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser am 05.10.2010 den **Bebauungsplan „Heidestraße“** bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan „Heidestraße“ kann im Fachbereich 2 der Gemeinde Möser, Brunnenbreite 7/8, täglich ab 9.00 Uhr während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen der unter § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB benannten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1-2 und 4 BauGB in der derzeit geltenden Fassung wird hingewiesen.

gez. Jantz  
Leiterin Fachbereich 1

**D. Regionale Behörden und Einrichtungen**

2. Amtliche Bekanntmachungen

**268**

Landesamt für Vermessung und  
Geoinformation Sachsen- Anhalt  
Scharnhorststr. 89  
39576 Stendal  
(Sonderungsbehörde)

Stendal, den 13.10.2010

Telefon: Zentrale 03931/252 0  
Durchwahl 03931/252 403  
Fax: 03931/252 499  
E-mail: flaechenmanagement.stendal@  
lvermgeo.sachsen-anhalt.de

**Mitteilung zum Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz  
in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz  
Sonderungsplan Nr. 20585/2007  
Auslegung des Sonderungsplanentwurfes**

In der Gemeinde: **Möser** Gemarkung: **Lostau** Flur: **7**

Flurstücke: 167/65, 91/68, 92/68, 69, 144/72, 73, 74, 145/75, 147/76

Bezeichnung: „**Vierruthen/Bergstückewiesen**“

ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) in Verbindung mit dem Gesetz zur Bereinigung der Rechtsverhältnisse an Verkehrsflächen und anderen öffentlich genutzten privaten Grundstücken (Verkehrsflächenbereinigungsgesetz - VerkFIBerG) vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I. S. 2716) eingeleitet worden. Hierdurch sollen die Rechtsverhältnisse an Grundstücken privater Eigentümer bereinigt werden, die zwischen dem 09.05.1945 und dem 02.10.1990 durch die öffentliche Hand in Anspruch genommen wurden.

Der Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen liegen

**vom 01.11.2010 bis 30.11.2010**

in den Diensträumen der Sonderungsbehörde aus.

Die Einsicht ist während folgender Zeiten möglich:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	08.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Dienstag	08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Die Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nach telefonischer Absprache ebenfalls möglich.

Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet.

Alle Planbetroffenen sowie Inhaber von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) oder von beschränkten dinglichen Rechten am Grundstück oder Rechten an dem Grundstück können innerhalb des o.g. Zeitraumes den Entwurf des Sonderungsplanes sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Feststellungen erheben.

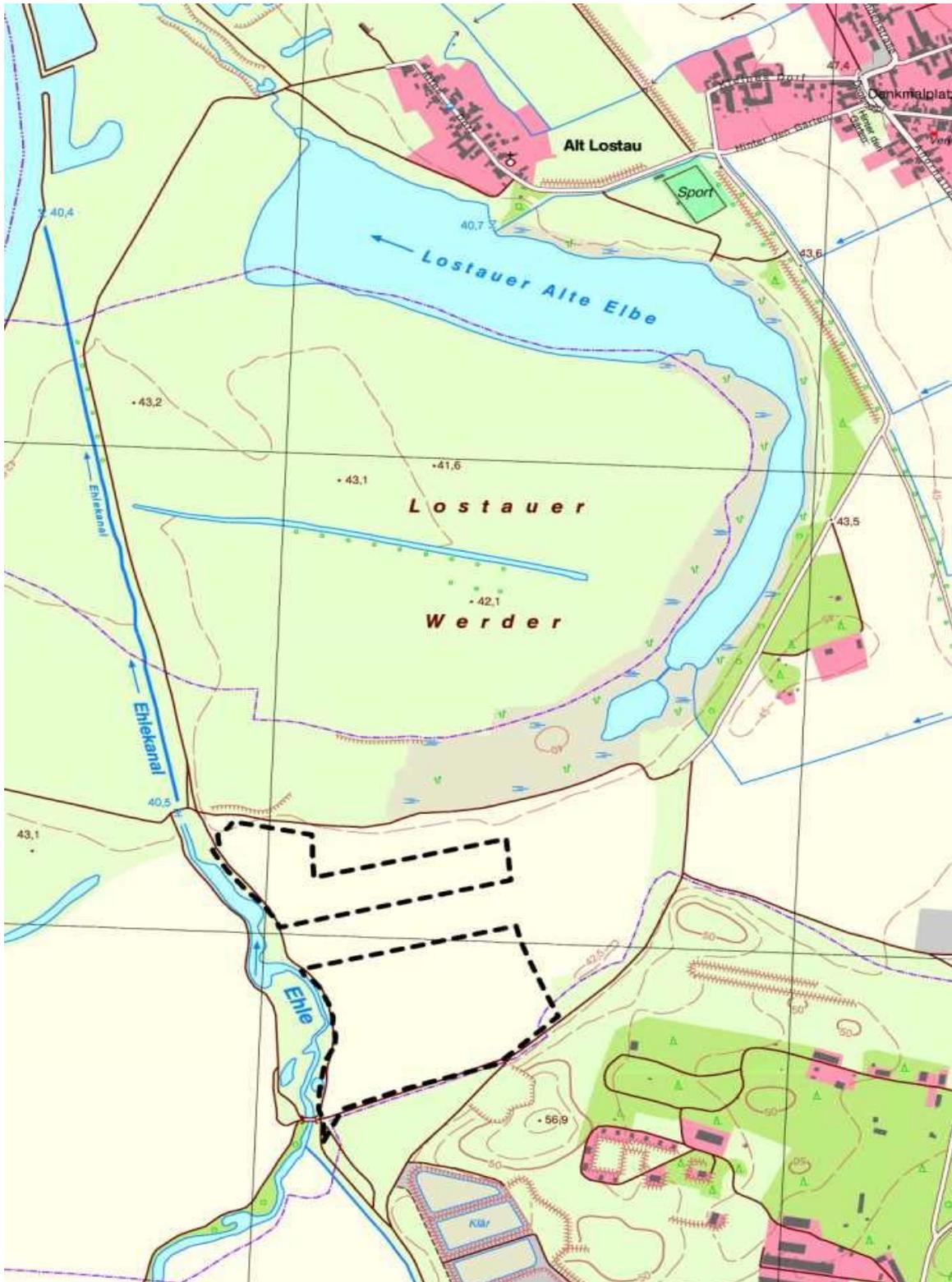
Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Auftrag

gez. Klaus Schikora

### Auszug aus der Topographischen Karte 1:10.000

--- Grenze des Verfahrensgebietes



Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nicht gewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs.5, § 22 Abs.1 Nr. 7 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 GVBl. LSA S.716)

269

Landesamt für Vermessung und  
Geoinformation Sachsen- Anhalt  
Scharnhorststr. 89  
39576 Stendal  
(Sonderungsbehörde)

Stendal, den 18.10.2010

Telefon: Zentrale 03931/252 0  
Durchwahl 03931/252 403  
Fax: 03931/252 499  
E-mail: flaechenmanagement.stendal@  
lvermgeo.sachsen-anhalt.de

**Mitteilung zum Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz  
in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz  
Sonderungsplan Nr. 486/2007  
Auslegung des Sonderungsplanentwurfes**

In der Gemeinde: **Biederitz** Gemarkung: **Gerwisch** Flur: **6**

Flurstücke: **97/53, 349/53**

Bezeichnung: **Jordans Ackerbreite**

ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) in Verbindung mit dem Gesetz zur Bereinigung der Rechtsverhältnisse an Verkehrsflächen und anderen öffentlich genutzten privaten Grundstücken (Verkehrsflächenbereinigungsgesetz - VerkFIBerG) vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I. S. 2716) eingeleitet worden. Hierdurch sollen die Rechtsverhältnisse an Grundstücken privater Eigentümer bereinigt werden, die zwischen dem 09.05.1945 und dem 02.10.1990 durch die öffentliche Hand in Anspruch genommen wurden.

Der Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen liegen

**vom 01.11.2010 bis 30.11.2010**

in den Diensträumen der Sonderungsbehörde aus.

Die Einsicht ist während folgender Zeiten möglich:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	08.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Dienstag	08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Die Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nach telefonischer Absprache ebenfalls möglich.

Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet.

Alle Planbetroffenen sowie Inhaber von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) oder von beschränkten dinglichen Rechten am Grundstück oder Rechten an dem Grundstück können innerhalb des o.g. Zeitraumes den Entwurf des Sonderungsplanes sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Feststellungen erheben.

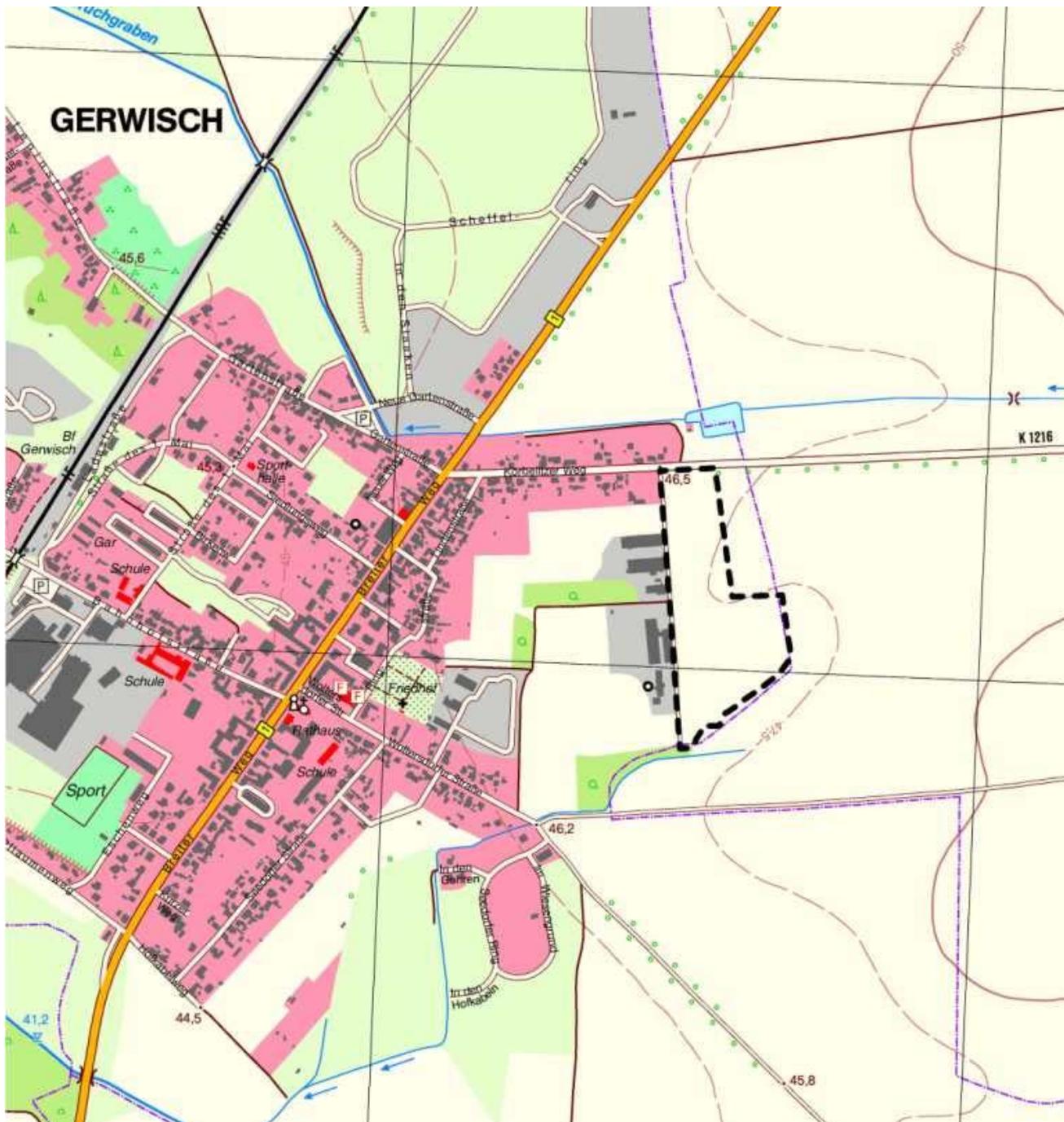
Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Auftrag

gez. Klaus Schikora

**Auszug aus der Topographischen Karte 1:10.000**

--- Grenze des Verfahrensgebietes



Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nicht gewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs.5, § 22 Abs.1 Nr. 7 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 GVBl. LSA S.716)

270

**Bekanntmachung**

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

**Städtische Werke Magdeburg GmbH, Am Alten Theater 1, 39104 Magdeburg**

Anträge auf Erteilung von

**Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen**

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i. V. m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die **folgende Anlage:**

- **Gasanlage für HD 17 und Anlagen**

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Jerichower Land sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Gübs	1
Biederitz	4

Die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt  
 Referat 106  
 Kühnauer Straße 161  
 06846 Dessau-Roßlau

vom 29.10.2010 bis zum 26.11.2010 im Raum 5.114 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 03 40 / 65 06-5 98 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i. V. m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt  
 Im Auftrag

gez. Böttcher-Treschkowa

## 271

Landesamt für Vermessung und  
Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Sonderungsbehörde  
Elisabethstraße 15  
06847 Dessau-Roßlau  
Tel.: 0340/6503-1000

Dessau-Roßlau, den 14.10.2010

**Mitteilung**  
**Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz – BoSoG**  
**In Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz - VerkFlBerG**

**Sonderungsplan Nr. V25-20851-2008**

**Gemarkung Gommern, Flur 3, Flurstück 1111/314;**  
**Gemarkung Menz, Flur 3, Flurstück 703/98;**  
**im Bereich: B 184**

In dem o.g. Gebiet ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) vom 20.12.1993 erschienen im Bundesgesetzblatt - BGBl. I Seite 2182, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.08.2002 (BGBl. I S. 3332) in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz vom 26.10.2001 (BGBl. I 2001 S. 2716), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2617) eingeleitet worden. Hierdurch soll das Erwerbsrecht der öffentlichen Nutzer an Verkehrsflächen ausgeübt werden. Sonderungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Elisabethstraße 15 in 06847 Dessau-Roßlau.

Der Entwurf des Sonderungsplanes, sowie die zu der Aufstellung verwandten Unterlagen, liegen vom 11.11.2010 bis 10.12.2010 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation in Dessau-Roßlau während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8.00 – 13.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 18.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich. Ein weiteres Exemplar des Sonderungsplanentwurfs wird in den Diensträumen der Stadt Gommern, Platz des Friedens 10 in 39245 Gommern zu den dort genannten Öffnungszeiten zur Einsicht ausliegen.

Alle Planbetroffenen können innerhalb des oben genannten Zeitraumes den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Feststellungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz sind.

Das gleiche gilt für die Antragsteller von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs.1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder Rechten an diesen Grundstücken.

Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

*Im Original gezeichnet und gesiegelt.*

Im Auftrag

Volkmar Döring

---

**272**

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung  
und Forsten Anhalt  
Ferdinand von Schill Str. 24  
06844 Dessau-Roßlau

Dessau-Roßlau, den 19.10.2010

**Öffentliche Bekanntmachung  
Einladung  
zur Aufklärungsversammlung nach § 5 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)  
über das geplante  
Bodenordnungsverfahren Straguth**

Das geplante Bodenordnungsverfahren dient der Entwicklung einer vielfältig strukturierten Landwirtschaft und der Schaffung von Voraussetzungen für die Wiederherstellung leistungs- und wettbewerbsfähiger Landwirtschaftsbetriebe. Aus diesem Grund beabsichtigt das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt die Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens nach § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG).

Die geplante Abgrenzung des Verfahrens ist aus der anliegenden Gebietskarte ersichtlich.

Am Bodenordnungsverfahren werden voraussichtlich folgende Gebiete beteiligt sein:

Gemarkung Dobritz  
Gemarkung Lindau  
Gemarkung Straguth  
Flur 5 tlw.  
Flur 18 tlw. , 19 tlw.  
Flur 1-4 tlw., 5, 6, 7-12 tlw.

Die voraussichtlich am Verfahren beteiligten Grundstückseigentümer werden hiermit zur Aufklärungsversammlung

am

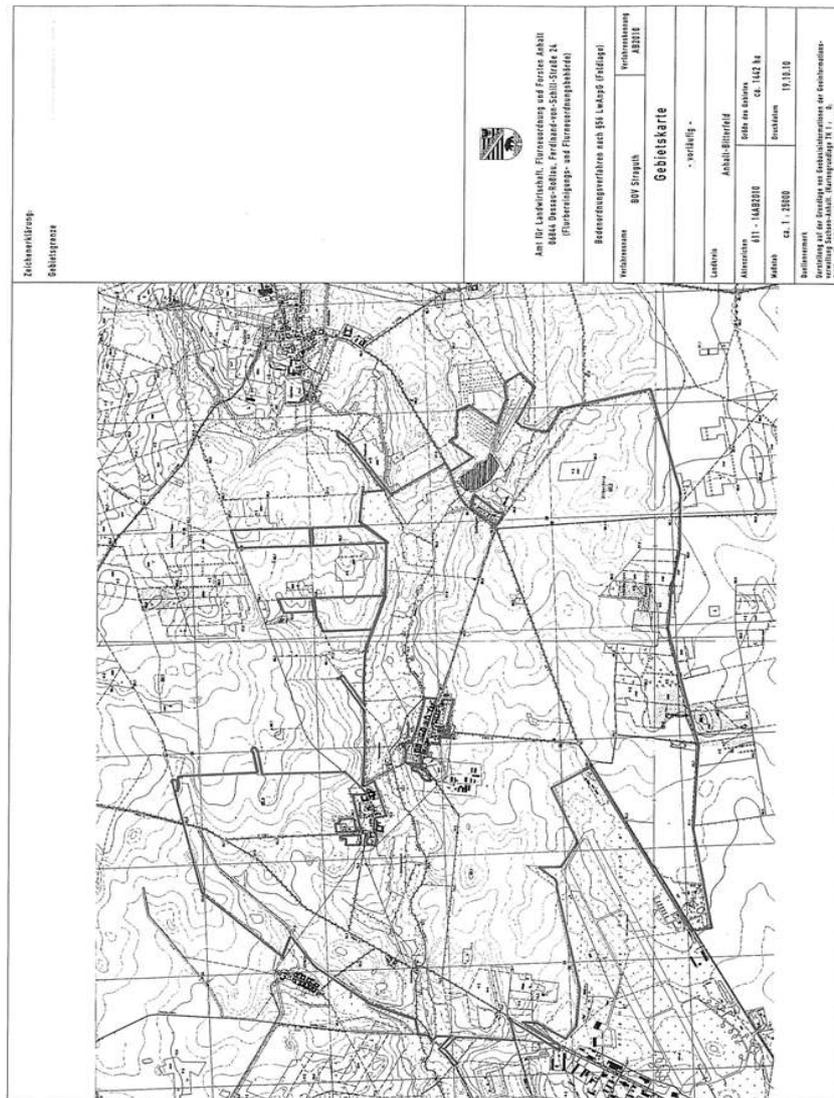
**Mittwoch, den 17. November 2010 um 19.00 Uhr  
in die Gaststätte „Dorfchronik“, Dorfstr. 20 in Straguth**

eingeladen.

In dieser Versammlung werden die Abgrenzung, die Ziele des Verfahrens, der voraussichtliche zeitliche Ablauf, die Kosten und die Finanzierung des geplanten Bodenordnungsverfahrens erläutert.

Im Auftrag

gez. Kilian



Amt für Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Forstwirtschaft Markt-Service-Schüler, Friedrich-von-Schiller-Straße 24 (Flurvermessungs- und Flurvermessungsstelle)	
Bestandsverzeichnis nach § 41, Anlage (Feldzahl)	Verzeichnisnummer 143111
Verzeichnis BV 1/2010	Gebietskarte - verdingt -
Leinwand A4-Halb-Blattformat	Blatt aus dem ca. 142, 24
Alterations 011 - 143111	Blattnummer ca. 1, 2500
Maßstab ca. 1 : 2500	Blattgröße 142, 24 x 102, 24
Biederitz Biederitz ist die Gemeinde der Kreisverwaltung des Landes © 1998/2000/2001/2002/2003/2004/2005/2006/2007/2008/2009/2010	

273

Gemeinde Biederitz  
 Amt1 Haupt- und Ordnungsamt

**Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses, der Verwendung des Ergebnisses sowie des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der AKB GmbH Biederitz für das Geschäftsjahr 2009**

1. Mit Beschluss des Gemeinderates Biederitz Nr.: 117 / 2010 vom 07.10.2010 wird der vom Wirtschaftsprüfer, Herrn Noretinoff, Düsseldorf, testierte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2009 mit einem Jahresüberschuss von 4.049,65 Euro festgestellt. Der Jahresüberschuss in Höhe von 4.049,65 Euro wird gemäß Beschluss des Gemeinderates Nr.: 117 / 2010 vom 07.10.2010 auf neue Rechnung vorgetragen. Aufgrund der Ausführungen des Wirtschaftsprüfers im Bericht 2009, insbesondere im Abschnitt F, hat der Gemeinderat Biederitz beschlossen, die Geschäftsführer zu entlasten.

2. Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 08.07.2010 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:  
 „Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die AKB – Abwasserkontor Biederitz GmbH, Biederitz

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der AKB – Abwasserkontor Biederitz GmbH, Biederitz, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Geschäftsführer der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführer sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklungen dar.“

Magdeburg, 08.07.2010

gez.: Noretinoff  
 Wirtschaftsprüfer

3. Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2009 und der Lagebericht werden gemäß § 121 Absatz 1 Ziffer 1 b der Gemeindeordnung des Landes Sachsen – Anhalt vom 05. Oktober 1993 in der jeweils geltenden Fassung in der Zeit vom

**02.11.2010 – 19.11.2010**

zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen der AKB GmbH, Gartenstraße 5 in 39175 Biederitz sowie in der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25 in 39175 Biederitz, Ortsteil Heyrothsberge, öffentlich ausgelegt.

Biederitz, den 20.10.2010

i.A.  
 gez. Kay Gericke  
 Bürgermeister

Siegel

274

**Durchführung der Herbstgrabenschau 2010 für die Gewässer II. Ordnung**

Gemäß Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt § 118 werden vom 01.11. -18.11.2010 die Gewässer II. Ordnung im Einzugsgebiet der Nuthe und der Rossel geschaut. Die Schaukommission hat gemäß §§ 116 und 118 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt das Recht:

- Grundstücke zu betreten und Anlagen zu kontrollieren
- Einsicht in Bestands -und Betriebsunterlagen von wasserwirtschaftlichen Anlagen zu nehmen
- eine Demonstration der Funktionsfähigkeit von wasserwirtschaftlichen Anlagen zu veranlassen, soweit dies für die Durchführung der Schau erforderlich ist

Jeder Bürger hat die Möglichkeit auf eigene Gefahr und Kosten an der Gewässerschau teilzunehmen. Mit Fragen und Hinweisen zum betreffenden Schaubereich wenden Sie sich bitte an den

Unterhaltungsverband „Nuthe/Rossel“, Lindau  
Wiesenweg 4  
39264 Zerbst/Anhalt

Tel: 039246/553

Datum	Schaubezirke	Schaubereiche	Uhrzeit	Treffpunkt
15.11.2010	SB 1 Nuthe	Riedlachengraben Kleiengraben Gehrdengraben Tafelgraben	9.00 Uhr	Schule Lübs

**Impressum:**

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land  
PF 1131  
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land  
Kreistagsbüro  
39288 Burg, Bahnhofstr. 9  
Telefon: 03921 949-1701  
Telefax: 03921 949-9502  
E-Mail: [Kreistagsbuero@lkjl.de](mailto:Kreistagsbuero@lkjl.de)  
Internet: [www.lkjl.de](http://www.lkjl.de)  
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats  
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

**Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land ([www.lkjl.de](http://www.lkjl.de)) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.**